

leicht noch weiterer Untersuchung des Sprachgebrauchs. In der Gesamtwertung erhalten die Stämme als föderalistische Glieder des Reiches im Gegensatz zum Partikularismus der Landesherrn seit dem 13. Jahrhundert eine positive Note. In den verfließenden und schwierigen Auseinandersetzungen um Nationalbewußtsein und Nationalstaat schafft sich H. eine sichere Ausgangsposition dadurch, daß er als Nationalstaat nur aber auch immer ein Gebilde ansieht, das als Staat die Hauptmasse des geschlossenen Siedlungsgebietes eines Volkes in sich schließt, und in dem das Bewußtsein lebt, daß der Staat eben diesem Volk besonders zugehörig ist. Unter beiden Gesichtspunkten wird der nationalstaatliche Charakter des *regnum Teutonicum* mit überzeugenden Gründen bejaht. Entscheidende Elemente für die Entwicklung des Nationalbewußtseins sind die Sprache und das Kontrasterlebnis, das gegenüber den Franzosen, den Italienern und den Slawen recht unterschiedliche Züge aufweist. Das Verhältnis von Reich und Volksboden, die Bezeichnungen für Deutschland und für das Imperium — mit Material, das Zeumer und Diehl ergänzt — und die politischen Äußerungen erlauben, aus dem mehr politisch-soziologischen Begriff des Nationalstaates konkrete juristische Folgerungen zu ziehen: Sie zeigen die Beziehungen von Heerfahrtspflicht, Hoffahrtspflicht und bestimmten Akten königlicher Gerichtsbarkeit zum deutschen Volksboden (dabei Erörterung der Lehnfolgepflicht Heinrichs des Löwen); sie zeigen in der umstrittenen Stellung des Königs von Böhmen die grundsätzliche Verknüpfung des Staates mit dem deutschen Volkstum (dabei Erörterung der böhmischen Kur in den Schwabenspiegelhss.), und sie zeigen an bisher kaum gewürdigten Belegen den Vorrang der deutschen Sprache bei Gericht und im sonstigen öffentlichen Leben (dabei Erörterung des Kap. 31 der Goldenen Bulle). In der Wahlkapitulation Karls V. laufen die Bestrebungen zusammen, das Reich als ein in besonderer Weise den Deutschen zugehöriges in Erscheinung treten zu lassen. Eine Verfassungsgeschichte sub specie von Stamm, Volk und Nationalbewußtsein ist in hohem Maße der Gefahr ausgesetzt, angesichts der schwer zu fassenden Grenzen und der Gefühlsbeladenheit dieser Größen in bloße Deklamationen abzugleiten. Diese Gefahr ist hier in doppelter Weise gebannt: einmal durch eine große Fülle von Quellenbelegen, die — selbst auf Kosten der Flüssigkeit — jeden Schritt der Darstellung begleiten; zum andern durch die Fähigkeit des Verfassers, exakte juristische Erörterungen zu verbinden mit dem Fingerspitzengefühl des Historikers für die politischen Machtverhältnisse, die keineswegs immer rechtlich ausgeformt sind, und für die Schwebezustände einer Entwicklung, die sich eindeutiger begrifflicher Festlegung entziehen. Der Reichtum an Einzelheiten wird durch Übersichten und Register erschlossen. Der deutsche Nationalstaat war, wie die meisten Gebilde dieser Art in Europa insofern ein übergreifender, als er kleinere Teile anderer Nationalitäten in sich einbezog. Das damit gestellte Thema des rechtlichen Verhältnisses dieser Teile zum Ganzen, m. a. W. des bis heute wenig erforschten mittelalterlichen Nationalitätenrechts, wird der zweite, schon weit geförderte Band des Gesamtwerkes behandeln. Der dritte soll den Problemen der Einfügung des *regnum Teutonicum* in das umfassendere Gefüge des Reiches nachgehen. Daß diese Einfügung einer sich abschließenden Absolutheit des Nationalstaates entgegensteht, andererseits sein Wesen nicht aufhebt, klingt schon in manchen klugen Bemerkungen des vorliegenden Buches an.

H. Krause

H. Grundmann, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, HZ. 183 (1957) 23—53. — Der Vortrag vom Ulmer Historikertag weist auf Zeugnisse vom 10. bis 16. Jh. hin, in denen der Freiheitsbegriff nicht in dem von Tellenbach, Waas, Dannenbauer u. a. interpretierten Sinn als geschützte Abhängigkeit unter staatlicher oder kirchlicher Herr-